

# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



109

Nr. 10

Speyer, 17. Dezember 2012

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

|   |     |
|---|-----|
| Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Haushaltsgesetz – HG – 2013/2014)..... | 110 |
| Haushaltsbegleitgesetz für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (HBG 2013 und 2014).....  | 112 |
| Gesetz zur Änderung der Wahlordnung.....  | 124 |
| Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.....   | 129 |
| Gesetz über die Errichtung einer Krankenhauspfarrstelle in dem protestantischen Kirchenbezirk Bad Bergzabern.....   | 130 |
| Beschluss über den Zusammenschluss der Kirchengemeinden Asselheim, Albsheim an der Eis und Mühlheim an der Eis im Kirchenbezirk Grünstadt.....  | 130 |
| Beschluss über den Zusammenschluss der Kirchengemeinden Freimersheim und Kleinfischlingen im Kirchenbezirk Landau (ab 1. November 2013 Kirchenbezirk Neustadt)...                               | 130 |
| Beschluss über den Zusammenschluss der Kirchengemeinden Annweiler und Queichhambach im Kirchenbezirk Landau .....   | 131 |
| Rechtsverordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte und der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) .....              | 131 |

### Bekanntmachungen

|   |     |
|---|-----|
| Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2013 - ..... | 131 |
|---|-----|

|   |     |
|---|-----|
| Spendenrecht Neue Muster für Zuwendungsbeschäftigungen..... | 132 |
|---|-----|

|   |     |
|---|-----|
| Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker..... | 132 |
|---|-----|

### Stellenausschreibungen

|  |     |
|--|-----|
| Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche.....  | 134 |
| Pfarrstellen der EKD.....  | 134 |
| Projektstelle „Weiterentwicklung kirchlicher Arbeit im Tourismus“.....               | 134 |
| Beauftragte/r für den Südwestrundfunk (SWR), Landesfunkhaus Mainz (Pfarrstelle)..... | 135 |

### Dienstnachrichten

|                       |     |
|-----------------------|-----|
| Wiederwahl.....       | 136 |
| Ernennungen.....      | 136 |
| Verleihungen.....     | 136 |
| Verwaltungen .....    | 136 |
| Dienstleistungen..... | 136 |
| Freistellungen.....   | 136 |
| Beendigungen.....     | 136 |
| Entlassungen.....     | 136 |

### Mitteilungen

|  |     |
|--|-----|
| Landeskirchenrat; Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr.....                            | 137 |
| Kur- und Urlauberseelsorgedienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover 2013..... | 137 |
| Diesem Amtsblatt sind das Sach- und das Personenverzeichnis 2012 beigelegt.....                  | 137 |

## Gesetze und Verordnungen

### Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Haushaltsgesetz – HG – 2013/2014)

Vom 23. November 2012

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

#### § 1

Die diesem Gesetz als Anlage beigefügten Haushaltspläne werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

|  | Haushaltsjahr<br>2014<br>€ | Haushaltsjahr<br>2013<br>€ |
|--|----------------------------|----------------------------|
| a) Haushaltsplan der Landeskirche auf                    | 157.483.400                | 157.463.300                |
| b) Sonderhaushaltsplan des Pfründestiftungsverbandes auf | 2.963.700                  | 2.960.900                  |

#### § 2

(1) Die Landeskirchensteuer wird nach Maßgabe der Kirchensteuerbeschlüsse in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Die Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden im Verhältnis 60 zu 40 auf Landeskirche und Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) aufgeteilt. Die Landeskirche hat für die Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) aus ihrem Anteil die Personalausgaben für Pfarrern und Pfarrer, einschließlich deren Versorgung, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, ferner die Aufwandsentschädigungen für Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten zu bestreiten. Der Anteil der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) wird nach Maßgabe des § 3 ermittelt und veranschlagt.

#### § 3

(1) Der Anteil der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) nach § 2 Abs. 2 wird aus dem Nettoaufkommen der Landeskirchensteuer (Einnahmen des Abschnittes 91 abzüglich der Ausgaben des Abschnittes 91 und 97) sowie aus den weiteren Einnahmen gemäß der Anlage 1 zum Haushaltsgesetz ermittelt (Finanzausgleichs-

masse) und in den Unterabschnitten 9311, 9312, 9314, 9720 und 9722 veranschlagt.

(2) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres hat der Landeskirchenrat den Anteil der Kirchengemeinden nach Absatz 1 auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses endgültig zu ermitteln und abzurechnen. Ergibt sich hiernach eine Nachzahlung an die Kirchengemeinden, so entscheidet die Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss, ob diese als Schlüsselzuweisungen oder als Bedarfzuweisungen für Bauausgaben ausgeschüttet oder in anderer Form den Kirchengemeinden gutgebracht wird. Ergibt sich dagegen eine Überzahlung, so ist sie aus der Sammelrücklage der Kirchengemeinden zu entnehmen oder als Vorauszahlung auf den Anteil der Kirchengemeinden in das folgende Haushaltsjahr vorzutragen.

#### § 4

Der Grundbetrag der allgemeinen und besonderen Schlüsselzuweisungen wird für die Jahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

|      |    |   |
|------|----|---|
| 2013 | a) | 11,00 Euro je Messzahl nach §§ 2, 3 und 5 KiFAG |
|      | b) | 4,60 Euro je Messzahl nach §§ 4 und 9 KiFAG     |
| 2014 | a) | 11,00 Euro je Messzahl nach §§ 2, 3 und 5 KiFAG |
|      | b) | 4,60 Euro je Messzahl nach §§ 4 und 9 KiFAG     |

Ferner erhalten die Kirchengemeinden 2014 eine Zuweisung zu den Kosten der Presbyteriumswahlen von 0,80 Euro je Gemeindeglied.

#### § 5

(1) Für Kindertagesstätten sonstiger evangelischer Träger kann die Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde), in deren Bereich sich solche Kindertagesstätten befinden, die gleichen Schlüsselzuweisungen wie für eine eigene Kindertagesstätte erhalten. Voraussetzung ist, dass die Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde) aus ihren Haushaltsmitteln diese Schlüsselzuweisungen gemäß § 2 Abs. 3 KiFAG um weitere 10 vom Hundert erhöht und den Gesamtbetrag an den Träger auszahlt. Von der Auflage, die Schlüsselzuweisungen um einen Eigenanteil von 10 vom Hundert zu erhöhen, kann der Landeskirchenrat in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Kirchengemeinden im saarländischen Bereich der Landeskirche erhalten für Kindertagesstätten außer den Schlüsselzuweisungen nach § 2 Abs. 3 und § 6 KiFAG einen Ausgleichsbetrag für das Wirtschaftspersonal (Reinigungskräfte, Küchenpersonal in Gz Kindertagesstätten) von 87 vom Hundert der angemessenen Personalkosten, soweit diese nicht anderweitig bezuschusst werden.

**§ 6**

(aufgehoben)

**§ 7**

(1) Treten im Laufe des Haushaltsjahres Änderungen in der Zahl der Pfarrstellen ein, so gilt zugleich der im Haushaltsplan als Anlage beigefügte Stellenplan als entsprechend geändert.

(2) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, bei unabweisbarem Bedarf Änderungen des Stellenplanes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 LBesO bzw. Entgeltgruppe 14 TVöD/TV-L zu beschließen. Hier- von ist der Finanzausschuss zu unterrichten.

**§ 8**

(1) Die Mitglieder des Landeskirchenrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Haus- haltsplan auszuweisen ist.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Aufwands- entschädigungen und Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Rechtsverordnung gibt den Anspruchsberechtig- ten die Voraussetzung für die Gewährung und den Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung und Ver- gütung für nebenberufliche Tätigkeiten an. Die Mittel für Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind im Haushaltsplan auszuweisen.

**§ 9**

Haushaltsverbesserungen sind in erster Linie zur Bil- dung von Rücklagen zu verwenden. Für Haushalts- verbesserungen, die den Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer nach § 2 Abs. 2 berühren, gilt § 3 Abs. 2.

**§ 10**

(aufgehoben)

**§ 11**

(1) Der Landeskirchenrat kann mit Einwilligung der Kirchenregierung zu Gunsten von Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirken so- wie anderen kirchlichen Trägern, Bürgschaften und andere Sicherheiten bis zu 250.000 Euro im Einzelfall übernehmen. Die Gesamtsumme darf insgesamt 1.600.000 Euro nicht überschreiten.

(2) Rechtsgeschäfte, die der Landeskirchenrat ab- schließt und die gegen die Regelung in Absatz 1 ver- stoßen, sind nichtig.

**§ 12**

(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassen- kredite zur vorübergehenden Verstärkung der Be- triebsmittel bis zur Höhe von 4.000.000 Euro aufzu- nehmen. Hiervon ist die Kirchenregierung unverzüg- lich zu unterrichten.

(2) Mit Einwilligung der Kirchenregierung kann der Landeskirchenrat für die Errichtung von Photovol-

taikanlagen einen Kredit von bis zu insgesamt 1.000.000 Euro aufnehmen.

**§ 13**

(1) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmä- ßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann von dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Ver- mögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – HVO – vom 30. No- vember 1978 (ABl. 1979 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2009 (ABl. S. 202) nach Maßgabe des Haushaltsbegleitgesetzes abgewichen werden.

(2) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmä- ßigkeit und Auswirkung neuer Regelungen über die zielorientierte Finanzplanung in Kirchengemeinden und die Sicherung des Ausgleichs kirchlichgemeind- licher Haushalte, kann durch Beschluss des Landes- kirchenrates für die Dauer der Erprobung von

- a) dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) dem Finanzausgleichsgesetz vom 6. Dezember 1990 (ABl. 1991 S. 18), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verwaltungsamtsverordnung vom 27. Juni 2006 (ABl. S. 151), in der jeweils geltenden Fas- sung

abgewichen werden.

Der Beschluss muss die Vorschriften des kirchlichen Rechts angeben, von denen abgewichen werden soll.

**§ 14**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2014 enthält, am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 24. November 2012  
 - Kirchenregierung -  
 Schad  
 Kirchenpräsident

## Haushaltsbegleitgesetz für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (HBG 2013 und 2014)

Vom 23. November 2012

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabengestaltung und Aufgabensicherung zu verschaffen.

(2) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – HVO – vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2009 (ABl. S. 202), abgewichen werden.

### § 2

(1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden den Dezernaten durch den Haushaltsplan Dezernats-, Einzel-, Sammel- und Sonderbudgets zur Bewirtschaftung zugewiesen. Innerhalb des Budgets besteht gegenseitige und unechte Deckungsfähigkeit. Mehrausgaben sind grundsätzlich durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Die unterabschnittsübergreifende Deckungsfähigkeit wird auf 20 v. H. des Bedarfs, höchstens jedoch auf 50.000,- Euro beschränkt. Darüber hinausgehende Umschichtungen bedürfen der Genehmigung gemäß § 28 HVO.

(2) Haushaltsansätze für Personalausgaben sind in die Budgets mit eingeschlossen. Personalmehrausgaben, die auf gesetzlicher oder auf tarifvertraglicher Grundlage beruhen, können durch Verstärkungsmittel oder Entnahme aus den Sammelrücklagen ausgeglichen werden.

(3) Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets erfolgt durch den Bewirtschaftungsstellenschlüssel (BEW). Die Auflistung der Bewirtschaftungsstellenschlüssel und die Zuordnung der mittelbewirtschaftenden Stellen ergeben sich aus der Anlage zum Haushaltsbegleitgesetz.

### § 3

Die Vorschriften über Haushaltsreste bleiben unberührt. Haushaltsreste dürfen nur gebildet werden, soweit sie sachlich notwendig und durch Haushaltsvermerk vorgesehen sind.

### § 4

(1) Die mittelbewirtschaftende Stelle ist für die Einhaltung des beschlossenen Budgets verantwortlich.

(2) Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Dezernat nicht voll benötigt, werden auf Antrag 50 v. H. des nicht benötigten Bedarfs einer Budgetrücklage zugeführt. Der Teil des im Haushaltsplan ausgewiesenen Bedarfs, der die bei der Haushaltsplanaufstellung festgelegte Budgetvorgabe übersteigt, mindert i. d. R. die Zuführung zur Budgetrücklage.

(3) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan mit den Haushaltsvermerken verbindlich. Kw-Vermerke sind bei Freiwerden der Stelle unmittelbar umzusetzen. Für die Entscheidung, ob eine vakante Stelle, die nicht mit einem kw-Vermerk versehen ist, mit einer Aushilfskraft besetzt wird oder vakant bleibt, ist das zuständige Dezernat verantwortlich; die über diese Entscheidung hinausgehende Personalbewirtschaftung verbleibt dem Personaldezernat. Einsparungen, die im laufenden Haushaltsjahr durch eine vakante Stelle entstehen, kommen dem jeweiligen Budget höchstens für das laufende Haushaltsjahr zugute. Mehrausgaben, die durch die Wiederbesetzung von Altersteilzeitstellen entstehen, sind aus dem Budget zu erwirtschaften oder aus der Budgetrücklage abzudecken.

(4) Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet das zuständige Dezernat. Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.

(5) Fehlbeträge sind in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.

(6) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen fließen als allgemeine Deckungsmittel dem Haushalt zu.

(7) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.

### § 5

Mittelbewirtschaftende Stellen für die Budgets sind die Dezernate. Wird die Mittelbewirtschaftung vom Dezernat delegiert, ist das Finanzdezernat davon zu unterrichten und es sind ihm die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen.

### § 6

(1) Der Überprüfung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Budgets ist bei Erstellung der Jahresrechnung und bei der Rechnungsprüfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Einhaltung des beschlossenen Budgets ist bei der Rechnungslegung nachzuweisen.

(2) Können die im Rahmen des beschlossenen Budgets festgelegten Einsparvorgaben nicht innerhalb des fest-

gelegten Zeitraums umgesetzt werden, hat die mittelbewirtschaftende Stelle dies dem Finanzdezernat unverzüglich anzuzeigen, dabei sind die Gründe darzulegen und zu erklären, innerhalb welchen Zeitraums die Umsetzung erfolgt.

#### § 7

Die Kirchenregierung kann regeln, dass zur Optimierung der Haushaltsbewirtschaftung im Rahmen der Budgetierung von weiteren Vorschriften der HVO abgewichen wird. Diese Regelung gilt längstens bis zum In-Kraft-Treten des nächsten Haushaltsbegleitgesetzes.

#### § 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 24. November 2012

-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

## Anlage 1 zum Haushaltsgesetz

**B E R E C H N U N G**  
**des Anteils der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) an der Kirchensteuer nach**  
**§§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2013 und 2014**  
**vom 23. November 2012**

| Haushaltsstelle  | ANSATZ<br>2014<br>€ | ANSATZ<br>2013<br>€ |
|--|---------------------|---------------------|
| <b>EINNAHMEN</b>   |                     |                     |
| 9110.00.0110 Kirchensteueraufkommen                        | 75.671.400          | 76.435.800          |
| 9110.00.0141 Erstattungen v. a. Landeskirchen              | 23.000.000          | 23.000.000          |
|  | <b>98.671.400</b>   | <b>99.435.800</b>   |
| ab   |                     |                     |
| <b>AUSGABEN</b>  |                     |                     |
| 9110.00.6750 Statistische Auswertung                       | 3.000               | 3.000               |
| 9110.00.6797 Kostenaufwand                                 | 10.000              | 10.000              |
| 9110.00.6980 Verwaltungskosten für Erhebung                | 3.026.900           | 3.057.400           |
| <b>Nettoaufkommen</b>                                      | <b>95.631.500</b>   | <b>96.365.400</b>   |
| <b>Verteilmasse</b>  | <b>95.631.500</b>   | <b>96.365.400</b>   |
| Anteil der Kirchengemeinden 40 v.H.                        | <b>38.252.600</b>   | <b>38.546.200</b>   |
| hinzu <b>SONSTIGE EINNAHMEN</b>                            |                     |                     |
| UA 9311 - 9314 Erstattungen im Rahmen des Finanzausgleichs | 492.900             | 552.100             |
| UA 9720 Ertrag Sammelrücklage Kirchengemeinden             | 568.200             | 584.200             |
| UA 9722 Ertrag Baurücklage Kirchengemeinden                | 196.000             | 191.200             |
| UA 9720 Entnahme Sammelrücklage Kirchengemeinden           | 719.100             | 638.000             |
| UA 9722 Entnahme Baurücklage Kirchengemeinden              | 1.000.000           | 0                   |
| <b>Finanzausgleichsmasse</b>                               | <b>41.228.800</b>   | <b>40.511.700</b>   |
| Dieser Betrag wird wie folgt verwendet:                    |                     |                     |
| UA 9311 Finanzausgleich allgemein                          | 1.298.400           | 1.274.400           |
| UA 9312 Finanzausgleich Kirchengemeinden                   | 30.437.300          | 29.718.300          |
| UA 9314 Finanzausgleich Kirchenbezirke                     | 9.297.100           | 9.327.800           |
| UA 9722 Zuführung Baurücklage Kirchengemeinden             | 196.000             | 191.200             |
| <b>Zusammen</b>  | <b>41.228.800</b>   | <b>40.511.700</b>   |

Speyer, 30. November 2012

Az.: XII 710/02

### Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 und 2014

Die Veröffentlichung des Haushaltsplanes 2013 und 2014 erfolgt zur besseren Übersicht und zur Kosteneinsparung in gekürzter Form. Der Haushaltsplan kann jederzeit beim Landeskirchenrat eingesehen und angefordert werden.

### EINNAHMEN

| EINZELPLAN<br>ABSCHNITT |  | Planansatz für das<br>Rechnungsjahr |            |
|-------------------------|--|-------------------------------------|------------|
| Unterab-<br>schnitt     | ZWECKBESTIMMUNG  | 2014<br>€                           | 2013<br>€  |
| <b>0</b>                | <b>ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE</b>                                       |                                     |            |
| 01                      | Gottesdienst   | 17.400                              | 18.800     |
| 02                      | Kirchenmusik   | 103.500                             | 103.000    |
| 03                      | Allgemeine Gemeindegarbeit   | 120.000                             | 120.000    |
| 04                      | Kirchliche Unterweisung  | 6.825.100                           | 6.715.400  |
| 05                      | Pfarrdienst  | 11.251.300                          | 10.999.900 |
| 06                      | Ausbildung für den Pfarrdienst   | 447.500                             | 863.100    |
|                         | Summe Einzelplan 0   | 18.764.800                          | 18.820.200 |
| <b>1</b>                | <b>BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE</b>  |                                     |            |
| 1121                    | Landesjugendpfarramt   | 851.900                             | 901.900    |
| 1123                    | Jugendarbeit in den Kirchenbezirken  | 5.000                               | 5.000      |
| 1125                    | Landesjugendheim Martin-Butzer-Haus  | 825.400                             | 779.700    |
| 113                     | Jugendarbeit an Schulen  | 60.000                              | 60.000     |
| 12                      | Studierendenbetreuung  | 47.800                              | 47.800     |
| 14                      | Seelsorge an Kranken und Behinderten,<br>Telefonseelsorge                  | 184.300                             | 182.000    |
| 15                      | Seelsorge an Angehörigen bestimmter<br>Berufsgruppen, Wehrdienstpflichtige | 164.000                             | 162.700    |
| 16                      | Volksmision, Kirchentag  | 204.500                             | 204.300    |
| 19                      | Andere Seelsorgedienste  | 178.000                             | 157.900    |
|                         | Summe Einzelplan 1   | 2.520.900                           | 2.501.300  |

**EINNAHMEN**

| EINZELPLAN<br>ABSCHNITT |   | Planansatz für das<br>Rechnungsjahr |           |
|-------------------------|---|-------------------------------------|-----------|
| Unterab-<br>schnitt     | Z W E C K B E S T I M M U N G   | 2014<br>€                           | 2013<br>€ |
| <b>2</b>                | <b>KIRCHLICHE SOZIALARBEIT</b>  |                                     |           |
| 2181                    | Hochschule Ludwigshafen   | 613.300                             | 718.700   |
|                         | Summe Einzelplan 2  | 613.300                             | 718.700   |
| <b>3</b>                | <b>GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN,<br/>ÖKUMENE, WELTMISSION</b>              |                                     |           |
| 34                      | Ökumenische Werke und Einrichtungen                                     | 3.000                               | 100       |
| 36                      | Sonstige ökumenische Diakonie   | 100                                 | 100       |
|                         | Summe Einzelplan 3  | 3.100                               | 200       |
| <b>4</b>                | <b>ÖFFENTLICHKEITSARBEIT</b>  |                                     |           |
| 41                      | Presse, Schrifttum, Gemeindebriefe                                      | 2.000                               | 2.000     |
| 42                      | Film, Funk, Fernsehen   | 47.600                              | 47.600    |
|                         | Summe Einzelplan 4  | 49.600                              | 49.600    |
| <b>5</b>                | <b>BILDUNGSWESEN UND<br/>WISSENSCHAFT</b>                               |                                     |           |
| 513                     | Trifels-Gymnasium, Annweiler  | 5.460.500                           | 5.338.400 |
| 521                     | Evangelische Arbeitsstelle Bildung und<br>Gesellschaft                  | 835.200                             | 835.200   |
| 5221                    | Evangelische Akademie der Pfalz   | 139.500                             | 134.500   |
| 526                     | Tagungs- und Freizeithaus Haus Mühlberg                                 | 240.000                             | 320.800   |
| 53                      | Bibliothek und Zentralarchiv  | 8.400                               | 8.400     |
| 544                     | Heiliggeistkirche Speyer  | 1.200                               | 3.200     |
| 545                     | Gedächtniskirche Speyer   | 78.700                              | 81.700    |
| 564                     | Erziehungswissenschaftliches Fort- und<br>Weiterbildungsinstitut Landau | 942.200                             | 939.300   |
|                         | Summe Einzelplan 5  | 7.705.700                           | 7.661.500 |

**EINNAHMEN**

| EINZELPLAN<br>ABSCHNITT |   | Planansatz für das<br>Rechnungsjahr |             |
|-------------------------|---|-------------------------------------|-------------|
| Unterab-<br>schnitt     | ZWECKBESTIMMUNG   | 2014<br>€                           | 2013<br>€   |
| <b>7</b>                | <b>RECHTSETZUNG, LEITUNG UND<br/>VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ</b>     |                                     |             |
| 722                     | Landeskirchenrat  | 2.742.200                           | 2.714.700   |
| 79                      | Amtsstellen   | 77.000                              | 77.000      |
|                         | Summe Einzelplan 7  | 2.819.200                           | 2.791.700   |
| <b>8</b>                | <b>VERWALTUNG DES ALLGEMEINEN<br/>FINANZ- UND SONDERVERMÖGENS</b> |                                     |             |
| 811                     | Dienstgebäude und Dienstwohnungen                                 | 503.400                             | 732.700     |
| 812                     | Wohngrundstücke und Mietwohnungen                                 | 273.300                             | 538.800     |
| 813                     | Bebaute Grundstücke   | 80.000                              | 80.000      |
| 82                      | Unbebaute Grundstücke   | 200                                 | 200         |
| 83                      | Geld- (Kapital-)vermögen und Beteiligungen                        | 817.700                             | 1.174.800   |
| 842                     | Verlagsrechte Gesangbuch  | 1.000                               | 1.000       |
| 861                     | Pfründevermögensverwaltung  | 2.039.800                           | 2.031.400   |
|                         | Summe Einzelplan 8  | 3.715.400                           | 4.558.900   |
| <b>9</b>                | <b>ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT</b>                                |                                     |             |
| 91                      | Kirchensteuer   | 98.671.400                          | 99.435.800  |
| 92                      | Zuwendungen zur Deckung des<br>allgemeinen Haushaltsbedarfes      | 10.592.000                          | 10.489.700  |
| 93                      | Finanzausgleich   | 492.900                             | 552.100     |
| 95                      | Versorgung  | 233.900                             | 233.900     |
| 97                      | Rücklagen   | 109.990.200                         | 9.649.700   |
|                         | Summe Einzelplan 9  | 121.291.400                         | 120.361.200 |

**AUSGABEN**

| EINZELPLAN<br>ABSCHNITT |  | Planansatz für das<br>Rechnungsjahr |            |
|-------------------------|--|-------------------------------------|------------|
| Unterab-<br>schnitt     | ZWECKBESTIMMUNG  | 2014<br>€                           | 2013<br>€  |
| <b>0</b>                | <b>ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE</b>                                       |                                     |            |
| 01                      | Gottesdienst   | 289.800                             | 279.600    |
| 02                      | Kirchenmusik   | 521.100                             | 508.500    |
| 03                      | Allgemeine Gemeindegarbeit   | 4.331.600                           | 4.244.600  |
| 04                      | Kirchliche Unterweisung  | 8.215.300                           | 7.988.200  |
| 05                      | Pfarrdienst  | 46.146.900                          | 44.775.600 |
| 06                      | Ausbildung für den Pfarrdienst   | 693.200                             | 1.142.300  |
| 08                      | Friedhofwesen  | 500                                 | 500        |
|                         | Summe Einzelplan 0   | 60.198.400                          | 58.939.300 |
| <b>1</b>                | <b>BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE</b>  |                                     |            |
| 1121                    | Landesjugendpfarramt   | 1.937.400                           | 1.959.900  |
| 1122                    | Stadtjugendpfarramt  | 138.000                             | 133.300    |
| 1123                    | Jugendarbeit in den Kirchenbezirken  | 1.295.200                           | 1.268.600  |
| 1124                    | Jugendwerke  | 267.000                             | 267.000    |
| 1125                    | Landesjugendheim Martin-Butzer-Haus  | 1.019.800                           | 974.600    |
| 113                     | Jugendarbeit an Schulen  | 81.900                              | 80.700     |
| 12                      | Studierendenbetreuung  | 251.600                             | 247.500    |
| 14                      | Seelsorge an Kranken und Behinderten,<br>Telefonseelsorge                  | 1.914.000                           | 1.873.700  |
| 15                      | Seelsorge an Angehörigen bestimmter<br>Berufsgruppen, Wehrdienstpflichtige | 436.600                             | 430.100    |
| 16                      | Volksmission, Kirchentag   | 952.600                             | 968.700    |
| 173                     | Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern                                  | 1.300                               | 1.300      |
| 19                      | Andere Seelsorgedienste  | 350.800                             | 328.400    |
|                         | Summe Einzelplan 1   | 8.646.200                           | 8.533.800  |
| <b>2</b>                | <b>KIRCHLICHE SOZIALARBEIT</b>   |                                     |            |
| 212                     | Diakonisches Werk  | 3.245.800                           | 3.380.000  |
| 215                     | Träger der Diakonie  | 90.000                              | 90.000     |
| 217                     | Diakonische Einrichtungen  | 15.000                              | 15.000     |
| 2181                    | Hochschule Ludwigshafen  | 971.200                             | 996.400    |
| 22                      | Jugendhilfe  | 192.300                             | 230.100    |
| 23                      | Familienhilfe  | 800                                 | 800        |
| 241                     | Seniorinnen- und Seniorenarbeit  | 6.500                               | 6.500      |

**AUSGABEN**

| EINZELPLAN<br>ABSCHNITT |  | Planansatz für das<br>Rechnungsjahr |           |
|-------------------------|--|-------------------------------------|-----------|
|                         |  | 2014<br>€                           | 2013<br>€ |
| Unterab-<br>schnitt     | ZWECKBESTIMMUNG  |                                     |           |
| 296                     | Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen                               | 87.800                              | 87.800    |
| 298                     | Besondere Einzelhilfen                                     | 15.000                              | 15.000    |
|                         | Summe Einzelplan 2   | 4.624.400                           | 4.821.600 |
| <b>3</b>                | <b>GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN,<br/>ÖKUMENE, WELTMISSION</b> |                                     |           |
| 31                      | Gemeinkirchliche Aufgaben                                  | 76.000                              | 75.500    |
| 34                      | Ökumenische Werke und Einrichtungen                        | 42.200                              | 32.700    |
| 36                      | Sonstige ökumenische Diakonie                              | 40.300                              | 42.300    |
| 38                      | Weltmission  | 296.000                             | 295.000   |
|                         | Summe Einzelplan 3   | 454.500                             | 445.500   |
| <b>4</b>                | <b>ÖFFENTLICHKEITSARBEIT</b>                               |                                     |           |
| 41                      | Presse, Schrifttum, Gemeindebriefe                         | 595.000                             | 594.900   |
| 42                      | Film, Funk, Fernsehen                                      | 211.800                             | 211.800   |
|                         | Summe Einzelplan 4   | 806.800                             | 806.700   |
| <b>5</b>                | <b>BILDUNGSWESEN UND<br/>WISSENSCHAFT</b>                  |                                     |           |
| 513                     | Trifels-Gymnasium, Annweiler                               | 6.755.600                           | 6.543.700 |
| 515                     | Öffentlichkeitsarbeit im Schul- und<br>Bildungsbereich     | 1.500                               | 1.500     |
| 516                     | Förderung von Schülerinnen und Schülern                    | 32.700                              | 32.700    |
| 521                     | Evangelische Arbeitsstelle<br>Bildung und Gesellschaft     | 2.540.300                           | 2.501.500 |
| 5221                    | Evangelische Akademie der Pfalz                            | 453.800                             | 423.100   |
| 5222                    | Evangelische Akademie im Saarland                          | 6.600                               | 6.600     |
| 526                     | Tagungs- und Freizeitheim Haus Mühlberg                    | 240.000                             | 476.200   |
| 527                     | Ebernburg-Verein   | 34.800                              | 34.800    |
| 529                     | Familienlandheime  | 23.500                              | 23.500    |
| 53                      | Bibliothek und Zentralarchiv                               | 108.000                             | 108.000   |
| 544                     | Heiliggeistkirche Speyer                                   | 28.200                              | 28.200    |
| 545                     | Gedächtniskirche Speyer                                    | 236.400                             | 263.400   |

**AUSGABEN**

| EINZELPLAN<br>ABSCHNITT |   | Planansatz für das<br>Rechnungsjahr |            |
|-------------------------|---|-------------------------------------|------------|
| Unterab-<br>schnitt     | ZWECKBESTIMMUNG   | 2014<br>€                           | 2013<br>€  |
| 546                     | Kunstgegenstände  | 3.200                               | 3.200      |
| 547                     | Stiftung Historisches Museum der Pfalz  | 30.000                              | 30.000     |
| 55                      | Theologische, kirchenrechtliche und kirchenge-<br>schichtliche Wissenschaften | 18.200                              | 18.200     |
| 564                     | Erziehungswissenschaftliches Fort- und<br>Weiterbildungsinstitut Landau       | 1.103.400                           | 1.100.500  |
|                         | Summe Einzelplan 5  | 11.616.200                          | 11.595.100 |
| <b>7</b>                | <b>RECHTSETZUNG, LEITUNG UND<br/>VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ</b>                 |                                     |            |
| 711                     | Landessynode  | 189.300                             | 202.300    |
| 721                     | Kirchenregierung  | 9.500                               | 9.500      |
| 722                     | Landeskirchenrat  | 11.176.000                          | 10.816.400 |
| 74                      | Beratende Gremien   | 4.000                               | 4.000      |
| 77                      | Organisations- und Rechnungsprüfung   | 90.000                              | 192.500    |
| 78                      | Rechtsschutz  | 21.000                              | 21.000     |
| 79                      | Amtsstellen   | 393.100                             | 389.500    |
|                         | Summe Einzelplan 7  | 11.882.900                          | 11.635.200 |
| <b>8</b>                | <b>VERWALTUNG DES ALLGEMEINEN<br/>FINANZ- UND SONDERVERMÖGENS</b>             |                                     |            |
| 811                     | Dienstgebäude und Dienstwohnungen   | 920.400                             | 1.149.100  |
| 812                     | Wohngrundstücke und Mietwohnungen   | 170.200                             | 435.700    |
| 813                     | Bebaute Grundstücke   | 105.400                             | 105.400    |
| 82                      | Unbebaute Grundstücke   | 2.500                               | 2.500      |
| 83                      | Geld- (Kapital-)vermögen und Beteiligungen                                    | 7.000                               | 7.000      |
| 861                     | Pfändevermögensverwaltung   | 239.800                             | 231.400    |
|                         | Summe Einzelplan 8  | 1.445.300                           | 1.931.100  |
| <b>9</b>                | <b>ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT</b>  |                                     |            |
| 91                      | Kirchensteuer   | 3.039.900                           | 3.070.400  |
| 92                      | Zuwendungen zur Deckung des<br>allgemeinen Haushaltsbedarfes                  | 1.913.000                           | 1.855.900  |
| 9310                    | Allgemeiner Finanzausgleich EKD   | 2.424.000                           | 2.346.000  |

**AUSGABEN**

| EINZELPLAN<br>ABSCHNITT |                                  | Planansatz für das<br>Rechnungsjahr |            |
|-------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|------------|
|                         |                                  | 2014<br>€                           | 2013<br>€  |
| Unterab-<br>schnitt     | Z W E C K B E S T I M M U N G    |                                     |            |
| 9311                    | Finanzausgleich allgemein        | 1.298.400                           | 1.274.400  |
| 9312                    | Finanzausgleich Kirchengemeinden | 30.437.300                          | 29.718.300 |
| 9314                    | Finanzausgleich Kirchenbezirke   | 9.297.100                           | 9.327.800  |
| 95                      | Versorgung                       | 7.040.400                           | 7.262.400  |
| 96                      | Schulden                         | 1.130.700                           | 1.172.500  |
| 97                      | Rücklagen                        | 1.227.900                           | 2.727.300  |
|                         | Summe Einzelplan 9               | 57.808.700                          | 58.755.000 |

## GESAMTPLAN SACHBUCHTEIL 00

| EPL | Bezeichnung  | EINNAHMEN  |  |
|-----|--|--|--|
|     |  | Planansatz<br>für das Rechnungsjahr<br>2014<br>€ | Planansatz<br>für das Rechnungsjahr<br>2013<br>€ |
| 0   | ALLGEMEINE KIRCHLICHE<br>DIENSTE                                 | 18.764.800                                       | 18.820.200                                       |
| 1   | BESONDERE KIRCHLICHE<br>DIENSTE                                  | 2.520.900  | 2.501.300  |
| 2   | KIRCHLICHE SOZIALARBEIT  | 613.300  | 718.700  |
| 3   | GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN,<br>ÖKUMENE, WELTMISSION               | 3.100  | 200  |
| 4   | ÖFFENTLICHKEITSARBEIT  | 49.600   | 49.600   |
| 5   | BILDUNGSWESEN UND<br>WISSENSCHAFT                                | 7.705.700  | 7.661.500  |
| 7   | RECHTSETZUNG, LEITUNG UND<br>VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ            | 2.819.200  | 2.791.700  |
| 8   | VERWALTUNG DES ALLGE-<br>MEINEN FINANZ- UND SONDER-<br>VERMÖGENS | 3.715.400  | 4.558.900  |
| 9   | ALLGEMEINE<br>FINANZWIRTSCHAFT                                   | 121.291.400                                      | 120.361.200                                      |
|     | EINNAHMEN GESAMT   | 157.483.400                                      | 157.463.300                                      |

**GESAMTPLAN SACHBUCHTEIL 00**

| EPL | Bezeichnung  | AUSGABEN   |  |
|-----|--|--|--|
|     |  | Planansatz<br>für das Rechnungsjahr<br>2014<br>€ | Planansatz<br>für das Rechnungsjahr<br>2013<br>€ |
| 0   | ALLGEMEINE KIRCHLICHE<br>DIENSTE                                 | 60.198.400                                       | 58.939.300                                       |
| 1   | BESONDERE KIRCHLICHE<br>DIENSTE                                  | 8.646.200  | 8.533.800  |
| 2   | KIRCHLICHE SOZIALARBEIT  | 4.624.400  | 4.821.600  |
| 3   | GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN,<br>ÖKUMENE, WELTMISSION               | 454.500  | 445.500  |
| 4   | ÖFFENTLICHKEITSARBEIT  | 806.800  | 806.700  |
| 5   | BILDUNGSWESEN UND<br>WISSENSCHAFT                                | 11.616.200                                       | 11.595.100                                       |
| 7   | RECHTSETZUNG, LEITUNG UND<br>VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ            | 11.882.900                                       | 11.635.200                                       |
| 8   | VERWALTUNG DES ALLGE-<br>MEINEN FINANZ- UND SONDER-<br>VERMÖGENS | 1.445.300  | 1.931.100  |
| 9   | ALLGEMEINE<br>FINANZWIRTSCHAFT                                   | 57.808.700                                       | 58.755.000                                       |
|     | AUSGABEN GESAMT  | 157.483.400                                      | 157.463.300                                      |
|     | EINNAHMEN GESAMT   | 157.483.400                                      | 157.463.300                                      |
|     | ÜBERSCHUSS GESAMT  | 0  | 0  |

## Gesetz zur Änderung der Wahlordnung

Vom 24. November 2012

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die Wahlordnung in der Fassung vom 30. Januar 2008 (ABl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2010 (ABl. S. 99), wird wie folgt geändert:

Abschnitt I. der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

#### „I. Wahl der Presbyterinnen/Presbyter

##### § 1

#### Zusammensetzung des Presbyteriums

(1) Das Presbyterium besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern (Presbyterinnen/Presbyter) sowie aus den Pfarrerinnen/Pfarrern aller Pfarrämter der Kirchengemeinde.

(2) Die Inhaberinnen/Inhaber und Verwalterinnen/Verwalter von Gemeindepfarrstellen sind kraft dieses Amtes Mitglieder des Presbyteriums. Sind zwei Pfarrerinnen/Pfarrer gemeinsam Inhaberinnen/Inhaber oder Verwalterinnen/Verwalter einer Pfarrstelle, so ist eine/einer von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die andere Pfarrerin/der andere Pfarrer nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Bei Verhinderung des Mitglieds rückt die andere Pfarrerin/der andere Pfarrer für die Dauer der Verhinderung nach. Im Falle von Satz 2 verständigen sich die Pfarrerinnen/Pfarrer darüber, wer von Ihnen Mitglied sein soll. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Bezirkskirchenrat.

##### § 2

#### Anzahl der Presbyterinnen/Presbyter

In Kirchengemeinden

|                                |                              |
|--------------------------------|------------------------------|
| bis zu 500 Mitgliedern werden  | 5 Presbyterinnen/Presbyter,  |
| bis zu 1000 Mitgliedern werden | 6 Presbyterinnen/Presbyter,  |
| bis zu 1500 Mitgliedern werden | 7 Presbyterinnen/Presbyter,  |
| bis zu 2000 Mitgliedern werden | 8 Presbyterinnen/Presbyter,  |
| bis zu 2500 Mitgliedern werden | 9 Presbyterinnen/Presbyter,  |
| bis zu 3000 Mitgliedern werden | 10 Presbyterinnen/Presbyter, |
| bis zu 3500 Mitgliedern werden | 11 Presbyterinnen/Presbyter, |
| bis zu 4000 Mitgliedern werden | 12 Presbyterinnen/Presbyter  |

gewählt. Auf Antrag des Presbyteriums einer Kirchengemeinde kann der Bezirkskirchenrat die Anzahl der

nach Satz 1 zu wählenden Mitglieder um eines erhöhen oder verringern. Für Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Mitgliedern ist für jedes weitere angefangene Tausend eine Presbyterin/ein Presbyter mehr zu wählen; mehr als 21 Presbyterinnen/Presbyter können nicht gewählt werden.

##### § 3

#### Amtsdauer, Verpflichtung

(1) Die Amtsdauer des Presbyteriums beträgt sechs Jahre. Die Presbyterinnen/Presbyter üben ihr Amt solange aus, bis ihre Nachfolgerinnen/Nachfolger eingeführt sind.

(2) Die Presbyterinnen/Presbyter haben ihr Amt entsprechend ihrer Verpflichtung zu führen.

##### § 4

#### Wahlgrundsätze, Wählerinnen-/Wählerliste

(1) Die Presbyterinnen/Presbyter und Ersatzmitglieder in gleicher Zahl werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde werden in eine Wählerinnen-/Wählerliste eingetragen.

(3) Hat ein Mitglied der Landeskirche in mehreren Kirchengemeinden seinen Wohnsitz, so kann es sein Wahlrecht nur in der Kirchengemeinde ausüben, in der es seine Hauptwohnung hat.

##### § 5

#### Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens zwei Monaten Mitglied der Kirchengemeinde ist.

(2) Nicht wahlberechtigt ist ein Mitglied der Kirchengemeinde,

- für das zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst oder
- das am Wahltag das kirchliche Wahlrecht nicht besitzt.

##### § 6

#### Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde, das

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- konfirmiert ist oder die Kirchenmitgliedschaft erst nach dem vorgesehenen Konfirmationsalter erworben hat und
- zur Übernahme des Amtes und zur Verpflichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen bereit ist.

(2) Nicht wählbar sind die der Kirchengemeinde zur Dienstleistung zugewiesenen Pfarrerinnen und Pfarrer.

### § 7

#### Festsetzung von Terminen und Fristen

(1) Die Kirchenregierung setzt den Termin fest, an dem die Wahl der Presbyterinnen/Presbyter stattfindet.

(2) Die Kirchenregierung setzt auch die Termine und Fristen fest, innerhalb derer die einzelnen Wahlmaßnahmen in den Kirchengemeinden stattzufinden haben.

(3) Für die gesamte Wahl sind die vom Landeskirchenrat vorgegebenen Formblätter zu verwenden.

### § 8

#### Wahlbezirke

(1) Die Wahl wird in Wahlbezirken durchgeführt. Jede Kirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk.

(2) Eine Kirchengemeinde kann mehrere Wahlbezirke bilden, die eigene Presbyterinnen/Presbyter in das Presbyterium wählen.

(3) In Kirchengemeinden mit Gemeindeteilen, in denen regelmäßig mindestens einmal im Monat Gottesdienste stattfinden, soll die Kirchengemeinde mehrere Wahlbezirke bilden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Bestätigung des Bezirkskirchenrates.

(4) Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt durch das Presbyterium und bedarf der Bestätigung des Bezirkskirchenrats.

(5) Ein Wahlbezirk kann in mehrere Stimmbezirke unterteilt werden, für die je ein Wahlraum eingerichtet wird.

### § 9

#### -weggefallen-

### § 10

#### Anzahl der Presbyterinnen/Presbyter in den Wahlbezirken

(1) Die Zahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter richtet sich anteilig nach der Zahl seiner Mitglieder.

(2) In jedem Wahlbezirk werden, unabhängig von der Zahl seiner Mitglieder, mindestens zwei Presbyterinnen/Presbyter gewählt.

(3) Auf Antrag des Wahlausschusses eines Wahlbezirks kann der Bezirkskirchenrat festlegen, dass bis zu drei weitere Presbyterinnen/Presbyter in der Kirchengemeinde gewählt werden. Die Entscheidung des Bezirkskirchenrats ist unanfechtbar.

### § 11

#### Wahlausschuss

Das Presbyterium bestellt für jeden Wahlbezirk einen Wahlausschuss. Jeder Wahlausschuss besteht aus mindestens drei wahlberechtigten und volljährigen

Mitgliedern der Kirchengemeinde. Der Wahlausschuss wählt ein Ausschussmitglied zur Leiterin/zum Leiter des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss hat für jeden Stimmbezirk mindestens drei verantwortliche Ausschussmitglieder.

### § 12

#### Feststellung der Anzahl der Presbyterinnen/Presbyter

Das Presbyterium stellt die Zahl der in der Kirchengemeinde und in den Wahlbezirken zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter fest. Die Feststellung bedarf der Bestätigung des Bezirkskirchenrats.

### § 13

#### Ankündigung der Wahl

(1) Bei der erstmaligen Ankündigung der Wahl im Gottesdienst sind die Mitglieder der Kirchengemeinde auf die anstehende Wahl und auf deren Bedeutung für das kirchliche Leben hinzuweisen. Dabei ist bekannt zu geben, wer dem jeweiligen Wahlausschuss angehört. Die Mitglieder der Kirchengemeinde sind aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist hinzuweisen.

(2) Neben der Ankündigung im Gottesdienst sind die Mitglieder der Kirchengemeinde auch in sonst geeigneter Form laufend über die anstehende Wahl zu informieren.

### § 14

#### -weggefallen-

### § 15

#### Auskunft aus der Wählerinnen-/Wählerliste, Widerspruchsrecht

(1) Die Mitglieder der Kirchengemeinde werden im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Wahlberechtigten zehn Tage lang Auskunft über den Inhalt der Wählerinnen-/Wählerliste verlangen können, wenn zuvor Zweifel an deren Richtigkeit oder Vollständigkeit glaubhaft gemacht werden. Widerspruch kann innerhalb der Auskunftsfrist beim Wahlausschuss erhoben werden.

(2) Nach Ablauf der Auskunftsfrist ist die Wählerinnen-/Wählerliste unter Feststellung der erhobenen Widersprüche zu schließen.

(3) Der Wahlausschuss der Kirchengemeinde ist berechtigt, einem Widerspruch abzuwehren.

(4) Ein nicht in die Wählerinnen-/Wählerliste eingetragenes Gemeindeglied kann mit Zustimmung des Wahlausschusses oder der für den Stimmbezirk verantwortlichen Ausschussmitglieder wählen, wenn es schriftlich versichert, dass es in der Kirchengemeinde gemäß § 5 wahlberechtigt ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Sie ist in der Wählerinnen-/Wählerliste zu vermerken.

## § 16 Wahlvorschläge

- (1) Das Presbyterium und der Wahlausschuss haben nach der erstmaligen Ankündigung der Wahl auf die Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Mitglieder der Kirchengemeinde hinzuwirken. Darüber hinaus sind Presbyterium und Wahlausschuss berechtigt, Wahlvorschläge aufzustellen.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Angabe ihrer Anschrift unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag wird unter dem Namen der/des Erstunterzeichnenden geführt.
- (3) Die Vorgeschlagenen sind mit Name, Vorname, Alter und Beruf sowie der genauen Anschrift zu bezeichnen. Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie im Falle ihrer Wahl zur Übernahme des Amtes und zur Verpflichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen bereit sind. Fehlt die Erklärung nach Satz 2, so ist sie innerhalb einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist nachzubringen.

## § 17 - weggefallen -

## § 18 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die eingegangenen Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuss geprüft.
- (2) Entspricht der fristgemäß eingereichte Wahlvorschlag nicht den gesetzlichen Anforderungen, so ist er ganz oder teilweise zurückzuweisen, wenn der Mangel nicht innerhalb einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist behoben wird. Der Mangel ist den Betroffenen, unter Angabe der Frist zur Behebung des Mangels, binnen einer Woche nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist mitzuteilen. Die Zurückweisung des Wahlvorschlages ist gemäß § 19 Abs. 1 mitzuteilen.
- (3) Gegen Beschlüsse nach Absatz 2 kann Widerspruch gemäß den Vorschriften des § 19 erhoben werden.

## § 19 Rechtsbehelfe

- (1) Entscheidungen, gegen die dieses Gesetz einen Rechtsbehelf vorsieht, sind mit einer Belehrung über Form und Frist des Rechtsbehelfes zu versehen, schriftlich zu begründen und den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder mittels Boten zuzustellen.
- (2) Sofern nicht anders bestimmt, beginnt die Frist für die in diesem Gesetz genannten Rechtsbehelfe an dem Tag, der auf die Bekanntmachung der Entscheidung oder der Ereignisse folgt, gegen die der Rechtsbehelf vorgesehen ist.
- (3) Die Rechtsbehelfsfrist nach Absatz 2 beträgt eine Woche.

(4) Die Rechtsbehelfe sind schriftlich einzulegen und zu begründen.

(5) Sofern nicht anders bestimmt, entscheidet über die in diesem Gesetz genannten Rechtsbehelfe zunächst der Wahlausschuss, bei mehreren Wahlausschüssen entscheiden diese gemeinsam. Soweit der Wahlausschuss dem Rechtsbehelf nicht abhilft, entscheidet der Bezirkskirchenrat. Ansonsten entscheidet der Bezirkskirchenrat unmittelbar.

(6) Alle Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren sind schriftlich zu begründen und der Rechtsbehelfsführerin/ dem Rechtsbehelfsführer durch eingeschriebenen Brief oder mittels Boten zuzustellen.

## § 20 Vorschlagsliste

(1) Die überprüften Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuss, bei mehreren Wahlausschüssen von diesen gemeinsam, zur Vorschlagsliste vereinigt. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufgenommen.

(2) Die Zahl der Vorgeschlagenen soll doppelt so hoch sein wie die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter. Kommt eine vollständige Vorschlagsliste nicht zu Stande, ergänzen das Presbyterium und der Wahlausschuss/die Wahlausschüsse gemeinsam die Vorschlagsliste auf die in Satz 1 vorgesehene Anzahl der Vorgeschlagenen.

(3) Ist die Zahl der Vorgeschlagenen nach der Ergänzung der Vorschlagsliste durch das Presbyterium und den Wahlausschuss/die Wahlausschüsse nicht größer als die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter, so ist unverzüglich eine Gemeindeversammlung einzuberufen, um die Mitglieder der Kirchengemeinde zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge aufzufordern. Der Bezirkskirchenrat und der Landeskirchenrat sind unverzüglich zu unterrichten.

(4) Ist auch nach der Gemeindeversammlung die Zahl der Vorgeschlagenen nicht um mindestens eine Vorgeschlagene/einen Vorgeschlagenen größer als die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter, so findet eine Wahl nicht statt. In diesem Fall kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat ein geschäftsführendes Presbyterium bestellen. Der Landeskirchenrat kann außerdem Neuwahlen anordnen und einen neuen Wahltermin festsetzen. Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die einzelnen Fristen im Benehmen mit der Kirchengemeinde zu verkürzen.

(5) Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 3 und 4 für den jeweiligen Wahlbezirk entsprechend.

**§ 21**  
**-weggefallen-**

**§ 22**  
**Bekanntgabe der Vorgeschlagenen,**  
**Wahlbenachrichtigung**

(1) Im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise sind die Vorgeschlagenen sowie Zeit und Ort der Wahl bekannt zu geben.

(2) Der/Dem Wahlberechtigten ist ihre/seine Wahlberechtigung spätestens zehn Tage vor der Wahl durch einen Wahlberechtigungsschein mitzuteilen. Der Wahlberechtigungsschein muss Angaben über Zeit und Ort der Wahl enthalten und den Wahlbezirk näher bezeichnen.

(3) Spätestens zehn Tage vor der Wahl ist der Wahlberechtigten/dem Wahlberechtigten die Vorschlagsliste zuzustellen.

**§ 23**  
**Wahlhandlung**

(1) Die Wahlhandlung geschieht durch Stimmabgabe während der festgesetzten Wahlzeit im dafür vorgesehenen Wahlraum oder durch Briefwahl.

(2) Jede Wählerin/Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Presbyterinnen/Presbyter zu wählen sind. Jede/Jeder Vorgeschlagene kann jeweils nur eine Stimme erhalten.

**§ 24**  
**Wahlzeit, Wahlraum**

(1) Die Wahlzeit regeln die Presbyterien der Kirchengemeinden. Sie hat mindestens 3 Stunden zu umfassen.

(2) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Im Raum, in dem gewählt wird, darf keine Wahlwerbung für einzelne Vorgeschlagene stattfinden.

**§ 25**  
**Urnenwahl**

(1) Vor Beginn der Wahl überzeugt sich die Leiterin/der Leiter des zuständigen Wahlausschusses davon, dass die Wahlurne leer ist.

(2) Bei der Wahl hat sich die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte durch ihren/seinen Wahlberechtigungsschein auszuweisen. An die Stelle des Wahlberechtigungsscheines kann die Zustimmung des Wahlausschusses entsprechend § 15 Abs. 4 WO treten.

(3) Hierauf wird ihr/ihm ein Stimmzettel sowie der amtliche Stimmzettelumschlag ausgehändigt, sofern sie/er über den bereits zugestellten Stimmzettel und amtlichen Stimmzettelumschlag nicht verfügt.

(4) In einer Wahlkabine, die gegen Einsichtnahme geschützt ist, nimmt die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte die Wahl dadurch vor, dass sie/er Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Hierauf legt sie/er den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag.

(5) Der Stimmzettelumschlag ist in die Wahlurne zu legen, nachdem anhand der Wählerinnen-/Wählerliste die Wahlberechtigung der Wählenden/des Wählenden überprüft und deren/dessen Stimmabgabe in der Wählerinnen-/Wählerliste vermerkt wurde.

**§ 26**  
**-weggefallen-**

**§ 27**  
**-weggefallen-**

**§ 28**  
**Briefwahl**

(1) Jede/Jeder Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlberechtigungsschein einen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen Briefwahlumschlag. Der Wahlberechtigungsschein berechtigt auch zur Briefwahl.

(2) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler in dem verschlossenen Briefwahlumschlag (Wahlbrief) zu übersenden:

- a) ihren/seinen Wahlberechtigungsschein,
- b) den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag mit ihrem/seinem Stimmzettel.

(3) Der Wahlbrief muss spätestens bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit bei der auf dem Briefwahlumschlag angegebenen Stelle eingegangen sein. Er kann auch während der Wahlzeit im Wahllokal abgegeben werden.

(4) Nach dem Beginn der Wahlzeit werden die eingegangenen Wahlbriefe geöffnet. Der Wahlausschuss prüft, ob der Wahlbrief einen Stimmzettelumschlag und den Wahlberechtigungsschein enthält. Nach Ablauf der Wahlzeit werden der Wahlberechtigungsschein sowie der amtliche Stimmzettelumschlag entnommen. Der Wahlausschuss prüft, ob die/der im Wahlberechtigungsschein genannte Wahlberechtigte in der Wählerinnen-/Wählerliste eingetragen ist. Sodann wird in der Wählerinnen-/Wählerliste vermerkt, dass die/der Wahlberechtigte an der Briefwahl teilgenommen hat. Stellt der Wahlausschuss anhand eines Vermerkes in der Wählerinnen-/Wählerliste fest, dass die Stimmabgabe bereits durch Urnenwahl erfolgt ist, so bleibt die Briefwahl unberücksichtigt.

(5) Die amtlichen Stimmzettelumschläge werden in die Wahlurne gelegt.

(6) Wahlbriefe, die nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit eingehen, bleiben unberücksichtigt. Der Zeitpunkt des Eingangs ist von der empfangenden Stelle auf dem Umschlag zu vermerken.

(7) Ist die Briefwählerin/der Briefwähler nicht in der Wählerinnen-/Wählerliste eingetragen oder ist dem Wahlbrief kein Wahlberechtigungsschein beigelegt, so ist ihre/seine Briefwahl ungültig.

**§ 29****Ende der Wahlhandlung**

Wenn alle Wahlberechtigten gewählt haben oder nach Ablauf der bekannt gegebenen Wahlzeit, erklärt die Leiterin/der Leiter des zuständigen Wahlausschusses die Wahlhandlung für beendet.

**§ 30****Auszählung und Prüfung der Stimmzettel**

(1) Die in der Wahlurne vorhandenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerinnen-/ Wählerliste verglichen.

(2) Danach werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel geprüft, ungültige Stimmzettel ausgeschieden und die gültigen Stimmzettel ausgezählt.

(3) Die Auszählung und Prüfung der Stimmzettel sind öffentlich.

**§ 31****Ungültige Stimmzettel**

(1) Ungültig sind solche Stimmzettel,

- a) die von der Wählerin/dem Wähler besonders gekennzeichnet oder mit einem Zusatz versehen wurden,
- b) die den Wählerwillen nicht unzweifelhaft erkennen lassen,
- c) die andere als auf dem Wahlvorschlag stehende Namen aufführen,
- d) auf denen mehr als die zulässige Anzahl von Namen angekreuzt wurden,
- e) bei denen es sich nicht um amtliche Stimmzettel handelt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmzettel nach Absatz 1 beschließen der Wahlausschuss oder die für den Stimmbezirk verantwortlichen Ausschussmitglieder.

**§ 32****Feststellung des Wahlergebnisses; nahe Angehörige**

(1) Als Presbyterinnen/Presbyter sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die darüber hinaus Gewählten sind Ersatzmitglieder in der Zahl der gewählten Presbyterinnen/Presbyter; ihre Reihenfolge richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

(2) Eheleute, Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, Eltern und Kinder sowie Geschwister (nahe Angehörige) können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums oder Ersatzmitglieder sein. Bei mehreren in demselben Wahlbezirk gewählten nahen Angehörigen hat diejenige/derjenige mit der geringeren Stimmenzahl das Amt ruhen zu lassen; bei nahen Angehörigen, die in verschiedenen Wahlbezirken gewählt wurden oder von denen wenigstens eine/einer in das Presbyterium berufen wurde, entscheidet das Los. Scheidet die/der nahe Angehörige mit der höheren Stimmen-

zahl während der Amtszeit aus dem Presbyterium oder bei den Ersatzmitgliedern aus, rückt die/der nahe Angehörige, deren/dessen Amt ruhte, entsprechend seiner Stimmenzahl in das Presbyterium oder in der Gruppe der Ersatzmitglieder nach.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Pfarrerinnen/Pfarrer derselben Kirchengemeinde untereinander, es sei denn, sie sind gemeinsam Inhaberinnen/Inhaber oder Verwalterinnen/Verwalter einer Pfarrstelle.

(4) Zurückzutreten hat auch derjenige, der naher Angehöriger der Pfarrerin/des Pfarrers oder diejenige, die nahe Angehörige der Pfarrerin/des Pfarrers ist. Scheidet die Pfarrerin/der Pfarrer während der Amtszeit aus dem Presbyterium aus, rückt beim nächsten Ausscheiden einer Presbyterin/eines Presbyters die/der nahe Angehörige in das Presbyterium nach.

**§ 33****Wahlniederschrift**

(1) Die Leiterin/Der Leiter des Wahlausschusses oder die für den Stimmbezirk verantwortlichen Ausschussmitglieder führen über die Wahlhandlung eine Niederschrift, die insbesondere die § 15 Abs. 4 und §§ 23 bis 32 betreffenden Vorgänge hervorzuheben hat.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlausschusses zu unterzeichnen.

**§ 34****Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Das Ergebnis der Wahl ist im Gottesdienst und in sonst geeigneter Form bekannt zu geben.

**§ 35****Berufung von weiteren Presbyterinnen/Presbytern**

Das gewählte Presbyterium ist nach der Einführung berechtigt, zum Amt der Presbyterin/des Presbyters wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde zu berufen, jedoch nicht mehr als 1/5 der nach § 2 zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter. Zusätzlich können Pfarrerrinnen und Pfarrer, die der Kirchengemeinde zur Dienstleistung zugewiesen sind, in das Presbyterium berufen werden.

**§ 36****Einführung der Presbyterinnen/Presbyter und der Ersatzmitglieder**

Die Presbyterinnen/Presbyter und die Ersatzmitglieder werden nach den gesetzlichen Bestimmungen in ihr Amt eingeführt, wenn ihre Wahl unanfechtbar geworden ist. Die berufenen Presbyterinnen/Presbyter und die berufenen Ersatzmitglieder werden nach ihrer Berufung in ihr Amt eingeführt.

**§ 37****Einspruch gegen die Wahl, Ungültigkeit der Wahl**

(1) Einspruch gegen die Wahl kann von wahlberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde binnen einer

Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst beim Bezirkskirchenrat eingelegt werden.

(2) Der Einspruch kann sich nur darauf stützen, dass das Wahlverfahren nicht entsprechend diesem Gesetz durchgeführt wurde. Auf Mängel, die im Widerspruchverfahren hätten geltend gemacht werden können, aber nicht geltend gemacht worden sind, kann sich ein Einspruch nicht stützen.

(3) Dem Einspruch wird nur dann stattgegeben, wenn bei der Wahl erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein können, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.

(4) Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist gleichzeitig festzustellen, ob nur die Wahl Einzelner, oder ob die ganze Wahl für ungültig erklärt wird. Der Beschluss, der die Ungültigkeit der Wahl feststellt, bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrats.

(5) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat ein geschäftsführendes Presbyterium bestellen. Der Landeskirchenrat kann außerdem Neuwahlen anordnen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes statt zu finden haben und einen neuen Wahltermin festsetzen. Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die einzelnen Fristen im Benehmen mit der Kirchengemeinde zu verkürzen.

### § 38

#### Ausscheiden von Presbyterinnen/Presbytern

Das Amt der gewählten oder berufenen Presbyterin/des gewählten oder berufenen Presbyters erlischt

- a) mit dem Verlust ihrer/seiner Wählbarkeit in der Kirchengemeinde,
- b) durch Verzicht.

### § 39

#### Nachrücken von Ersatzmitgliedern

Beim Ausscheiden einer gewählten Presbyterin/eines gewählten Presbyters oder bei Ungültigkeit ihrer/seiner Wahl rücken vorbehaltlich des § 32 Abs. 2 und 4 die Ersatzmitglieder des Wahlbezirks in der Reihenfolge nach, in der sie gewählt worden sind. In gleicher Reihenfolge rücken sie auch bei Verhinderung der Presbyterinnen/Presbyter für die Dauer der Verhinderung nach.

### § 40

#### Vervollständigung des Presbyteriums durch Berufung

Kann ein Nachrücken von Ersatzmitgliedern nicht erfolgen, so soll sich das Presbyterium durch Berufung auf den Sollstand ergänzen. Das Presbyterium kann auch die Gruppe der Ersatzmitglieder durch Berufung auf den Sollstand ergänzen.

### § 41

#### Meldung der Wahlergebnisse

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der gewählten und berufenen Presbyterinnen/Presbyter sowie der Ersatzmitglieder mitzuteilen, ebenso spätere Veränderungen im Bestand des Presbyteriums und der Ersatzmitglieder.“

#### Artikel 2

Der Landeskirchenrat ist befugt, die Wahlordnung in der Fassung, die sich aus diesem Gesetz ergibt, mit neuem Datum und neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

#### Artikel 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2013 mit der Maßgabe in Kraft, dass es nicht für die bei seinem Erlass gewählten kirchlichen Körperschaften und deren Mitglieder gilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 24. November 2012  
- Kirchenregierung -  
Schad Kirchenpräsident

## Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 24. November 2012

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Finanzausgleichsgesetz vom 06.12.1990 (ABl. 1991 S. 18, S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2011 (ABl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kirchenbezirke erhalten eine besondere Schlüsselzuweisung auf Grund einer eigenen Messzahl in Höhe von 720 für jede seitens des Landeskirchenrats für die Jugendzentrale im Kirchenbezirk beschlossene Vollzeitstelle einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten. Für Teilzeitstellen wird die besondere Schlüsselzuweisung nach Satz 1 anteilig geleistet.“

2. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kirchenbezirke erhalten eine besondere Schlüsselzuweisung auf Grund einer eigenen Messzahl in Höhe von 360 für jede seitens des Landeskirchenrats für den Gemeindepädagogischen Dienst im Kirchenbezirk beschlossene Vollzeitstelle einer Gemeinmediakonin/eines Gemeinmediakons. Für Teilzeitstellen wird die besondere Schlüsselzuweisung nach Satz 1 anteilig geleistet.“

3. § 14a Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Schließen sich mehrere Kirchenbezirke zu einem Kirchenbezirk zusammen, erhält der neu gebildete Kirchenbezirk, beginnend mit dem ersten vollständigen Haushaltsjahr seit dem Zusammenschluss, eine Sonderzahlung in Höhe der Differenz zwischen der Summe aus den den bisherigen Kirchenbezirken nach diesem Gesetz zustehenden Schlüsselzuweisungen und den dem neuen Kirchenbezirk nach diesem Gesetz zustehenden Schlüsselzuweisungen. Sonderzahlungen gemäß § 14 a Abs. 4 gehören nicht zu den nach diesem Gesetz zustehenden Schlüsselzuweisungen und bleiben von den Regelungen des Satzes 1 unberührt.“

#### Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft; § 14 a Abs. 5 tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 24. November 2012  
- Kirchenregierung -  
Schad  
Kirchenpräsident

### **Gesetz über die Errichtung einer Krankenhauspfarrstelle in dem protestantischen Kirchenbezirk Bad Bergzabern**

Vom 22. November 2012

Die Landessynode hat auf Grund der §§ 42 Absatz 1, 75 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Errichtung einer Krankenhauspfarrstelle

(1) In dem protestantischen Kirchenbezirk Bad Bergzabern wird eine Krankenhauspfarrstelle errichtet.

(2) Der Amtsbereich dieser Pfarrstelle führt die Bezeichnung „Protestantisches Krankenhauspfarramt Bad Bergzabern“.

#### § 2

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 24. November 2012  
- Kirchenregierung -  
Schad  
Kirchenpräsident

### **Beschluss über den Zusammenschluss der Kirchengemeinden Asselheim, Albsheim an der Eis und Mühlheim an der Eis im Kirchenbezirk Grünstadt**

Vom 26. Oktober 2012

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

#### § 1

(1) Die Protestantischen Kirchengemeinden Asselheim, Albsheim an der Eis und Mühlheim an der Eis werden aufgelöst.

(2) Es wird eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Protestantische Kirchengemeinde Asselheim-Albsheim-Mühlheim“ gebildet.

(3) Die Pfarrstelle Asselheim wird in „Pfarrstelle Asselheim-Albsheim-Mühlheim“ umbenannt.

#### § 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Speyer, den 26. Oktober 2012

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

### **Beschluss über den Zusammenschluss der Kirchengemeinden Freimersheim und Kleinfischlingen im Kirchenbezirk Landau (ab 1. November 2013 Kirchenbezirk Neustadt)**

Vom 26. Oktober 2012

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

#### § 1

(1) Die Protestantischen Kirchengemeinden Freimersheim und Kleinfischlingen werden aufgelöst.

(2) Es wird eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Protestantische Kirchengemeinde Freimersheim-Kleinfischlingen-Großfischlingen“ gebildet.

**§ 2**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.  
Speyer, den 26. Oktober 2012

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

**Beschluss  
über den Zusammenschluss der  
Kirchengemeinden Annweiler und  
Queichhambach  
im Kirchenbezirk Landau**

Vom 26. Oktober 2012

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

**§ 1**

- (1) Die Protestantischen Kirchengemeinden Annweiler und Queichhambach werden aufgelöst.
- (2) Es wird eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Protestantische Kirchengemeinde Annweiler am Trifels“ gebildet.

**§ 2**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.  
Speyer, den 26. Oktober 2012

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

**Rechtsverordnung  
über die Entschädigung der Mitglieder  
der kirchlichen Gerichte  
und der Schlichtungsstelle  
der Evangelischen Kirche der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)**

Vom 27. November 2012

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 27. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte und der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) erhalten eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung ihrer Beanspruchung. Sie wird für jedes bei Gericht eröffnete Verfahren gezahlt.
- 2. Endet ein Verfahren durch Rücknahme oder Erledigungserklärung, wird die Hälfte der Aufwandsentschädigung gezahlt. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Erklärung über die Rücknahme oder Erledigung in der mündlichen Verhandlung abgegeben wird;
  - b) das berichterstattende Mitglied bereits ein Votum gefertigt hat.
- 3. Tritt eine Stellvertretung in ein Verfahren ein, erhält das ordentliche Mitglied die verminderte Aufwandsentschädigung nach Nr. 2 Satz 1. Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b) gilt entsprechend.
  - 4. Die Beisitzenden Mitglieder der kirchlichen Gerichte und der Schlichtungsstelle erhalten eine Aufwandsentschädigung nur dann, wenn sie vor Beendigung des Verfahrens tatsächlich mit dem Fall befasst waren.
  - 5. Reisekosten werden entsprechend den Bestimmungen des Reisekostenrechts des Landes Rheinland-Pfalz erstattet.
  - 6. Die Regelungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Anlage zu Nr. 1:

|   |  |
|---|--|
| Mitglieder  | Aufwandsentschädigung kirchliche Gerichte und Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) |
| Vorsitzende Mitglieder  | 205 Euro   |
| Berichterstattende Mitglieder, soweit sie nicht vorsitzende Mitglieder sind | 155 Euro   |
| weitere Beisitzende Mitglieder  | 55 Euro  |

**Bekanntmachungen**

**Reisekostenvergütung und  
Trennungsgeldgewährung**

**- Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2013 -**

Speyer, 12. November 2012  
Az.: XIII 730/06; 740/10

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung – (SvEV) – ist geändert worden.

Ab 1. Januar 2013 sind neue Sachbezugswerte bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes maßgebend. Sie betragen für das Frühstück 1,60 € und für das Mittag- und Abendessen jeweils 2,93 €.

## Spendenrecht

### Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

Speyer, 14. November 2012  
Az.: XII 703/08 (3)-1

Mit Datum vom 30. August 2012 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein neues Schreiben einschließlich der zu verwendenden Muster für Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht. Dieses Schreiben enthält wichtige Informationen zur Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen. Bei den neuen Zuwendungsbestätigungen handelt sich um **verbindliche Muster**, deren Verwendung ab dem **1. Januar 2013** verpflichtend ist.

Das Schreiben des BMF finden Sie unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de), dort in der Service-Rubrik BMF-Schreiben. Darüber hinaus stehen die Vordrucke als ausfüllbare Formulare unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung der Formulare zum einen hinsichtlich der Körperschaft bzw. Einrichtung, welche die Zuwendung erhält, und zum anderen hinsichtlich der Art der Zuwendung zu unterscheiden ist.

Die neuen oben genannten verbindlichen Muster ersetzen ab dem 1. Januar 2013 die Muster aus dem Jahr 2009 (Amtsblatt 10/2008, S.237).

Wir bitten um Beachtung des vorgenannten BMF-Schreibens sowie um Anpassung Ihrer Vordrucke.

Die im BMF-Schreiben dargelegten Grundsätze und Muster gelten sowohl für die verfasste Kirche als auch kirchliche Vereine, Stiftungen und andere kirchliche Einrichtungen.

\*

### Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker

Speyer, 23. November 2012  
Az.: III 720/01

#### Anpassung der Richtlinien zur Vergütung von Kirchenmusikern

Die Vergütungsrichtlinien für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker werden zum 1. Januar 2013 angepasst.

Zuvor wurden die Vergütungen letztmals zum 1. Oktober 2007 in Anlehnung an die damals geltenden Vergütungstabellen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) erhöht. Seit dieser Zeit gab es tarifliche Gehaltserhöhungen von insgesamt etwa 17 %, die wir mit der neuen Anpassung nun auch für die nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker umsetzen.

Wir wissen, dass Steigerungen in dieser Höhe für viele Kirchengemeinden eine hohe finanzielle Belastung bedeuten, bitten Sie aber zu bedenken, dass die Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern viele Jahre erfordert und zu einem großen Teil von den Auszubildenden selbst finanziert wird. Ein

Partizipieren an den Gehaltssteigerungen der übrigen Mitarbeiter halten wir deshalb für notwendig. Bedenken Sie in diesem Zusammenhang bitte auch, dass die Gemeinden durch die verzögerte Erhöhung in den letzten Jahren geringere Ausgaben hatten.

Künftige Anpassungen wollen wir wieder, wie in den Vergütungsrichtlinien vorgesehen, alle zwei Jahre vornehmen.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den neuen Werten um Richtlinien handelt, die von unserer Besoldungsstelle nicht automatisch umgesetzt werden. Die Erhöhung erfolgt erst durch einen Beschluss des Presbyteriums. Im Anschluss ist eine Anweisung an die gehaltzahlende Stelle erforderlich.

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Pfalz vom 28. November 1991 (ABl. S. 175) erlässt die Kirchenregierung folgende Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker:

Diese Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker sind grundsätzlich für alle Kirchengemeinden verbindlich. Bei finanziell schwachen Gemeinden bzw. in Konkurrenzsituationen kann bei der Vergütung nach unten oder oben abgewichen werden.

#### 1. Jahresvergütung für nebenberufliche Organistinnen/Organisten und Chorleiterinnen/Chorleiter

1.1 Zur Berechnung der Jahresvergütung werden folgende Messbeträge zugrunde gelegt:

1.1.1 Für C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker:

107,20 % des Entgeltes der Stufe 1 der Entgeltgruppe 9 TVöD 2.575,48 Euro

1.1.2 Für D-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker:

99,00 % des Entgeltes der Stufe 1 der Entgeltgruppe 6 TVöD 2.043,83 Euro

1.1.3 Für Hilfskirchenmusikerinnen/Hilfskirchenmusiker

92,10 % des Entgeltes der Stufe 1 der Entgeltgruppe 5 TVöD 1.821,72 Euro.

#### 2. Vergütung für nebenberufliche Organistinnen/Organisten

Bei regelmäßig tätigen Organistinnen/Organisten, die sich dadurch auszeichnen, dass sie regelmäßig in der Kirchengemeinde spielen, aktiv am Organisteneinteilungsplan beteiligt sind und im Verhinderungsfall mithelfen, nach Ersatz zu suchen, ist die Zahlung der Jahresvergütung vorgesehen. Wird der Organistendienst regelmäßig durch mehrere Organistinnen/Organisten wahrgenommen, bestehen keine Bedenken, den Dienst anteilmäßig abzurechnen (64 Dienste pro Jahr einschl. der kirchlichen Feiertage).

Organistinnen/Organisten erhalten als Jahresvergütung, unter Berücksichtigung von vier Wochen Erholungsurlaub, für

2.1 jeden zweiten Sonntag ein Gottesdienst (einschl. anteiliger kirchlicher Feiertage)  
bis 10 Jahre Dienstzeit 47 %  
über 10 Jahre Dienstzeit 53 %.

2.2 jeden Sonntag ein Gottesdienst (einschl. der kirchlichen Feiertage)  
bis 10 Jahre Dienstzeit 94 %  
über 10 Jahre Dienstzeit 106 %.

2.3 jeden Sonntag zwei gleiche Gottesdienste oder ein Gottesdienst mit einem Nebengottesdienst (z. B. Früh- oder Wochengottesdienst)  
bis 10 Jahre Dienstzeit 169 %  
über 10 Jahre Dienstzeit 191 %  
der unter 1.1 genannten Messbeträge, auf volle Euro aufgerundet. Die Mitwirkung bei Trauungen und Beerdigungen ist in diesen Sätzen nicht eingeschlossen.

### 3. Sonderdienste der nebenberuflichen Organistinnen/Organisten werden vergütet:

3.1 Für Trauungs-, Tauf- und Beerdigungsgottesdienste  
(einfache Form) 33,50 Euro.

3.2 Für Trauungs- und Beerdigungsgottesdienste (besondere musikalische Ausgestaltung, z.B. Mitwirkung eines Solisten bzw. bei der Mitwirkung von kirchen musikalischen Feiern)  
mindestens 80,00 Euro  
bzw. nach Vereinbarung.

Die Vergütung dieser Sonderdienste erfolgt über die Kirchengemeinde durch die Personen, die eine solche Mitwirkung wünschen.

### 4. Jahresvergütung für nebenberufliche (Kinder-)Chorleiterinnen/(Kinder-)Chorleiter

(Kinder-)Chorleiterinnen/(Kinder-)Chorleiter erhalten als Jahresvergütung (9 Monate Dienst) für die

4.1 Leitung von Chören mit einem Dienst an den Hauptfeiertagen  
(ca. 48 Dienste):  
bis 10 Jahre Dienstzeit 95 %  
über 10 Jahre Dienstzeit 107 %.

4.2 Leitung von Chören mit mindestens einem Dienst im Monat (ca. 52 Dienste):  
bis 10 Jahre Dienstzeit 104 %  
über 10 Jahre Dienstzeit 117 %.

4.3 Leitung von Chören mit einem Dienst wie Ziff. 4.2 und dazu mindestens zwei eigene jährliche Aufführungen (ca 54 Dienste):  
bis 10 Jahre Dienstzeit 108 %  
über 10 Jahre Dienstzeit 121 %  
der unter 1.1 genannten Messbeträge, auf volle Euro aufgerundet. Die Mitwirkung des Chores bei Trauungen und Beerdigungen ist in diesen Sätzen nicht eingeschlossen.

### 5. Vergütungen für Vertretungsdienste

5.1 Für nebenberufliche Organistinnen/Organisten

Vertretungs-Organistinnen/Vertretungs-Organisten erfüllen nicht die Voraussetzung der regelmäßig tätigen Organistin oder des regelmäßig tätigen Organisten (Ziff. 2) und tun meist nur kurzfristig Dienst.

Sie erhalten:

5.1.1 für Hauptgottesdienst mit Abendmahl 33,50 Euro

5.1.2 für Hauptgottesdienst 31,00 Euro

5.1.3 für Nebengottesdienst 27,00 Euro.

Diese Sätze gelten für Vertretungen, die von geprüften bzw. anerkannten C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusikern ausgeführt werden. Erfolgen die Vertretungen durch D- bzw. Hilfsorganistinnen und D- bzw. Hilfsorganisten, so können die einzelnen Beträge um 3 Euro bzw. 6 Euro gekürzt werden.

5.2 Nebenberufliche (Kinder-)Chorleiterinnen/(Kinder-)Chorleiter erhalten für eine Chorprobe mit einer Dauer von in der Regel 90 Minuten 51,00 Euro.

5.3 Fahrtauslagen, die einer Vertreterin/einem Vertreter erwachsen, sind eigens zu vergüten. Pauschalierung ist möglich.

### 6. Aufschlag bei A- und B-Prüfung

#### 6.1 Aufschlag bei B-Prüfung

Jeweils 20 % der ausmachenden Jahres- bzw. Vertretungsvergütung.

#### 6.2 Aufschlag bei A-Prüfung

Jeweils 40 % der ausmachenden Jahres- bzw. Vertretungsvergütung.

### 7. Schlussbestimmungen

Die Entgelte (Ziffer 1.1) sowie die Vergütungs- und Vertretungssätze (Ziffer 3 und 5) werden im zweijährigen Rhythmus durch Beschluss des Landeskirchenrates angepasst, sofern sich die tariflichen Entgelte entsprechend erhöht haben.

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

#### die Pfarrstelle 3 Stiftskirche Kaiserslautern zur Besetzung durch Gemeindevwahl.

Die Pfarrstelle 3 Stiftskirche Kaiserslautern im Kirchenbezirk Kaiserslautern umfasst 1.649 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind die Stiftskirche und die Kleine Kirche.

Die Stiftskirchengemeinde Kaiserslautern hat drei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, einen Stiftskirchensaal, das Gemeindezentrum Alte Eintracht und drei Pfarrhäuser.

Sie ist der Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern angeschlossen sowie Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Kaiserslautern;

\*

#### die Pfarrstelle Kriegsfeld zur Besetzung durch Gemeindevwahl.

Die Pfarrstelle Kriegsfeld im Kirchenbezirk Kirchheimbolanden umfasst 1.015 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Kriegsfeld und Mörsfeld. Die Pfarrstelle wird zukünftig eine Erweiterung um einen weiteren Dienstauftrag erhalten.

Die Kirchengemeinde Kriegsfeld-Mörsfeld unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Gemeindehaus und ein Pfarrhaus.

Sie ist dem Verwaltungsamt Donnersberg angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Donnersberg Ost;

\*

#### die Pfarrstelle 1 Gedächtniskirche Speyer - verbunden mit dem Dekanat - zur Besetzung durch die Bezirkssynode.

Die Pfarrstelle 1 Gedächtniskirche Speyer im Kirchenbezirk Speyer umfasst 1.457 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist die Gedächtniskirche.

Die Gedächtniskirchengemeinde Speyer hat zwei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Gemeindehaus und ein Pfarrhaus.

Sie ist der Gesamtkirchengemeinde Speyer angeschlossen, Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Speyer, Mitglied im Verkehrsverein Speyer und Mitglied des Bauvereins der Gedächtniskirche, dessen geborenes Vorstandsmitglied die Dekanin/der Dekan ist. Ebenfalls ist sie/er geborenes Mitglied des Vorstands im Bauverein Dreifaltigkeitskirche und geborenes Mitglied im Vorstand der Kulturstiftung Speyer. Die Gedächtniskirchengemeinde Speyer betreut drei Altenheime.

Der Dekan hat derzeit den Vorsitz der Gesamtkirchengemeinde Speyer inne und damit die Leitung für die drei Kindertagesstätten der Gesamtkirchengemeinde.

Die Gesamtkirchengemeinde ist für den Baubestand der Speyerer Kirchengemeinden verantwortlich.

Das Dekanat Speyer bildet einen Verwaltungszweckverband mit dem Dekanat Germersheim; die Dekanin/der Dekan von Speyer ist dort Vorstandsmitglied.

\*

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens 31. Januar 2013 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

### Pfarrstellen der EKD

#### Projektstelle „Weiterentwicklung kirchlicher Arbeit im Tourismus“

Für eine neu geschaffene Projektstelle „Weiterentwicklung kirchlicher Arbeit im Tourismus“ wird zum nächst möglichen Zeitpunkt

eine **Pastorin** bzw. ein **Pastor** mit Befähigung zur Anstellung in der Nordkirche oder eine kirchliche Mitarbeiterin bzw. ein kirchlicher Mitarbeiter mit theologischen Kenntnissen

gesucht. Die Stelle wird auf die Dauer von drei Jahren in einem Umfang von 100 Prozent eingerichtet. Es handelt sich um eine Projektstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, die im Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ angesiedelt ist.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll an verschiedenen Orten, die sich überwiegend auf dem Gebiet der Nordkirche befinden, innovative Formen kirchlicher Arbeit im Tourismus exemplarisch initiieren bzw. weiterentwickeln. Hierbei sollen Konzepte für kirchliche Arbeit einer Region entstehen, durch welche sich die Gemeinden der Zielgruppe der Urlauber und Reisenden neu zuwenden. Die Konzepte sollen auf theologischen und tourismuswissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und die Zusammenarbeit zwischen Kirche und anderen im Tourismus Tätigen fördern.

Für die Entwicklung dieser Projekte steht ein von der EKD mitfinanzierter Fonds zur Verfügung. Die entstehenden Konzepte, Bausteine und Impulse sollen EKD-weit nutzbar gemacht werden.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers gehört insbesondere:

- Gemeinden und andere kirchliche Handlungsträger in ihrer Zielgruppen bezogenen Zusammenarbeit als Region zu unterstützen,
- etwa zehn Regionen in der Konzept- und Projektentwicklung zu begleiten und ihnen mit theologischem Fachwissen und Kenntnissen aus der Tourismusarbeit zur Seite zu stehen,
- die Kommunikation mit Kommunen und den im Tourismus Tätigen in den Regionen zu fördern,

- die an der EKD-Förderung teilnehmenden Regionen zu vernetzen und einen inhaltlichen Austausch voranzubringen,
- die Umsetzung der Projekte zu dokumentieren, auszuwerten und zu veröffentlichen,
- einen Fachkongress als Abschluss des Projektes auf EKD-Ebene zu organisieren und durchzuführen
- und die Zusammenarbeit mit den weiteren Mitarbeitenden im Bereich von Kirche und Tourismus in der Nordkirche und in der EKD.

Die Projektstelle wird durch einen gemeinsamen Beirat von EKD und Nordkirche begleitet, der auch über die Förderung der Regionen entscheidet. Dienstsitz ist das Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg, Königstraße 54. Die Dienstaufsicht führt der Hauptbereichsleiter des Hauptbereichs 3.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit

- hoher theologischer Reflexionsfähigkeit und tourismuswissenschaftlichen Kenntnissen,
- eigenen Erfahrungen in der Arbeit in Gemeinden und Regionen,
- Fähigkeiten zur Entwicklung von Zielgruppen bezogenen Konzepten,
- hohe Kompetenzen im Projektmanagement und selbständigen Arbeiten,
- Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit,
- beraterische Kompetenz
- und Kommunikationsfähigkeit und Organisationsgeschick.

Die Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen wird vorausgesetzt.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen zur Verfügung: der Leiter des Hauptbereichs 3, Pastor Friedrich Wagner, Telefon 040 306201202 und die Referentin im Dezernat Theologie und Publizistik im Landeskirchenamt der Nordkirche, OKRin Johanne Hannemann, Telefon 0431 9797980.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 2013 (Eingang) an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Dezernat für Theologie und Publizistik, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel zu richten.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 HB 3 Projektpfarrstelle Tourismus PSc

### **Beauftragte/r für den Südwestrundfunk (SWR), Landesfunkhaus Mainz (Pfarrstelle)**

**Besetzung durch die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche in der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

Zum 1. Juli 2013 ist die Stelle eines/einer **Beauftragten beim SWR** beim Landesfunkhaus Mainz (Dienstsitz: Mainz) zu besetzen.

Der Südwestrundfunk umfasst die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg und ist die zweitgrößte Anstalt der ARD. Landesfunkhäuser befinden sich in Baden-Baden, Mainz und Stuttgart, die Intendanz ist in Stuttgart.

Wie in allen öffentlich-rechtlichen Rundfunksendern haben die Kirchen auch im SWR das Recht, ihre Botschaft durch selbst gestaltete „Verkündigungs-Sendungen“ zu verbreiten. Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber werden diese Beiträge vor allem für den Bereich Rheinland-Pfalz verantwortet. Im Benehmen mit den drei Landeskirchen in Rheinland-Pfalz sind Autorinnen und Autoren zu suchen, zu schulen und einzusetzen. Die Fortbildung der Autorinnen und Autoren geschieht in Zusammenarbeit mit den evangelischen Beauftragten in Baden-Württemberg und den katholischen Beauftragten von Mainz und Baden-Baden. Die Stelleninhaberin/ Der Stelleninhaber redigiert die Manuskripte und leitet die Aufnahmen. Außerdem wird erwartet, dass er/sie regelmäßig eigene Sendungen produziert und bei unvorhergesehenen Ereignissen mit aktuellen Sendungen und live im laufenden Hörfunkprogramm präsent ist.

Zu den Aufgaben gehört auch die Kontaktpflege zu allen Redaktionen und Programmbereichen des Landesfunkhauses in Mainz, besonders zu den Redaktionen „Religion, Kirche, Gesellschaft“ im Hörfunk und im Fernsehen. Fallweise sind auch Gespräche zwischen Gemeinden, Kirchen und Redaktionen zu vermitteln. Die Arbeit des/der Beauftragten geschieht in intensiver Zusammenarbeit mit den beiden Beauftragten der Badischen und der Württembergischen Kirche mit Sitz in Stuttgart, mit dem katholischen Senderbeauftragten in Mainz und den Rundfunkreferaten der drei Landeskirchen in Rheinland-Pfalz.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Pfarrerin oder Pfarrer der EKHN, der EKIR oder der EKP
- Erfahrung in der Rundfunkarbeit mit eigenen Verkündigungssendungen
- Erfahrungen im Pfarramt mit reflektierter homiletischer und seelsorgerlicher Praxis
- Offenheit für unterschiedliche theologische Ansätze und Frömmigkeitsformen
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeit auf der Grundlage eines deutlichen evangelischen Profils

Die Besetzung erfolgt für fünf Jahre durch die Kirchenleitungen der drei zuständigen Kirchen.

Die bisherige Stelleninhaberin steht zur erneuten Ernennung zur Verfügung.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Informationen: Oberkirchenrat Dr. Joachim Schmidt, Leiter des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit der EKHN, Tel. 06151 405289 oder joachim.schmidt@ekhn-kv.de.

**Bewerbungen** werden bis zum **15. Februar 2013** auf dem Dienstweg erbeten an: Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personaleinsatz Pfarrerinnen und Pfarrer, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt. Diese Stelle ist auch in der Evangelischen Kirche im Rheinland ausgeschrieben.

## Dienstnachrichten

### Wiederwahl

Die Landessynode hat am 22. November 2012

Herrn Oberkirchenrat Gottfried Müller mit Wirkung vom 1. Januar 2013

auf die Dauer von sieben Jahren als geistlichen Oberkirchenrat wieder gewählt. Gleichzeitig wurde er als Stellvertreter des Kirchenpräsidenten wieder gewählt.

### Ernennungen

Ernannt wurde zur Pfarrerin auf Lebenszeit

Pfarrerin z. A. Andrea Kuebart, Münchweiler, mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

### Verleihungen

Verliehen wurde

die Pfarrstelle Pauluskirche Kaiserslautern Pfarrer Karl Graupeter, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. Januar 2013,

die Pfarrstelle 3 für die Arbeit als Referentin auf Fachbereichsebene bei der Evangelischen Arbeits-

stelle Bildung und Gesellschaft Pfarrerin Claudia Kettering, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 auf die Dauer von acht Jahren.

### Verwaltungen

Übertragen wurde die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

Pauluskirche Kaiserslautern Pfarrer Frank Schuster, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. Dezember bis einschließlich 31. Dezember 2012,

Friedenskirche Kaiserslautern Pfarrer Frank Schuster, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

### Dienstleistungen

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde dem Kirchenbezirk

Donnersberg Pfarrerin Birgit Rumer, Bolanden, mit Wirkung vom 1. Januar 2013,

Landau Pfarrer Christoph Knack, Frankenthal, mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

### Freistellungen

Freigestellt wurde weiterhin bis einschließlich 31. Januar 2016 Pfarrer Dr. Klaus-Peter Edinger, Ludwigshafen für den Auslandsdienst in Simbabwe, Afrika.

### Beendigungen

Beendet wird der Vorbereitungsdienst der Vikarin/des Vikars

Thorsten Grasse, Mainz,  
Astrid Grob, Ramstein-Miesenbach,  
Ksymena Humbert, Frankenthal,  
Daniela Nelson, Weingarten,

mit Ablauf des Monats Februar 2013.

### Entlassungen

Entlassen aus dem Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz wird Pfarrer Tillmann Luther, Visp/Schweiz, mit Ablauf des 31. Juli 2013.

„Ihr werdet durch Gottes Macht durch den Glauben bewahrt bis zur Seligkeit, die bereit ist, dass sie offenbar werde zur letzten Zeit.“

1. Petrus 1,5

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

**Pfarrer i. R. Hartwig Dein**

am 1. November 2012 in Kaiserslautern im Alter von 82 Jahren abgerufen.

## Mitteilungen

### **Landeskirchenrat; Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr**

Die Dienststelle des Landeskirchenrats ist wie in vorangegangenen Jahren aus Energiespargründen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Für dringende Angelegenheiten ist die Dienststellenleitung am 27. und 28. Dezember 2012 von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr unter den Telefonnummern 06232/667-155 und -157 zu erreichen. Ebenso werden Nachrichten per E-Mail in dieser Zeit täglich abgerufen, soweit sie unter der Adresse [ludwig.buchert@evkirchepfalz.de](mailto:ludwig.buchert@evkirchepfalz.de) eingehen.

\*

### **Kur- und Urlauberseelsorgedienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover 2013**

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover bietet Pastorinnen und Pastoren aus den Gliedkirchen

der EKD Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorgerinnen und -seelsorger in reizvollen touristischen Regionen (u.a. an der Nordsee, im Harz und an der Weser) an.

Die Ausschreibungen der einzelnen Orte und Vorlagen für die Bewerbung finden Sie neben weiteren Informationen im Internet unter [www.kurprediger.de](http://www.kurprediger.de).

Das Landeskirchenamt beauftragt für diesen besonderen Dienst nach vorheriger Kontaktaufnahme mit Herrn Pastor Hartmut Schneider (mail: [schneider@kirchliche-dienste.de](mailto:schneider@kirchliche-dienste.de); Tel: 049 41-95 92 51, Fax: 0 49 41-99 17 36; Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich), Referent für Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Ev.-luth. Landeskirche Hannover und erfolgter Abstimmung mit dem Pfarramt des gewünschten Einsatzortes.

Bewerbungen sollen auf dem Dienstweg frühzeitig erfolgen.

\*

**Diesem Amtsblatt sind das Sach- und das  
Personenverzeichnis 2012 beigelegt.**





